



Gemeinde Sipplingen Bodenseekreis

Satzung der Gemeinde Sipplingen über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 28.02.2018.

Aufgrund Grundlage des § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) und § 13 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 10.12.2020 nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

§1 Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind zu Beginn des Parkens fällig und durch Lösen eines Parkscheins am Parkscheinautomaten oder durch den Erwerb eines nicht übertragbaren Zeitparkscheines (Tages-, Wochen-, Jahresparkschein) zu entrichten.
- (3) Die Gültigkeit eines Jahresparkscheines beläuft sich auf das Kalenderjahr der Ausstellung. Tages- und Wochenkarten gelten für den jeweiligen Tag bzw. die Woche auf die sie ausgestellt werden. Anteilige Gebühren werden nicht erhoben, es ist jeweils der ganze Gebührensatz zu entrichten, der für die jeweilige Zeitkarte vorgesehen ist. Die Zeitparkscheine werden auf formlosen Antrag hin, gültig für einen vom Antragsteller zu definierenden Zeitraum, auf ein Kennzeichen bezogen ausgestellt. Zeitparkscheine können nur für die unter Abs. 5 genannten Parkplätze erworben werden. Der Erwerb eines Zeitparkscheines begründet keinen tatsächlichen Anspruch auf einen Parkplatz. Es können lediglich die offiziell ausgewiesenen Parkplätze, die in Abs. 4 genannt sind, zum Parken genutzt werden.
- (4) Parkgebühren werden während des gesamten Kalenderjahres in der Zeit von 09.00 bis 19.00 Uhr für die nachfolgende genannten Parkflächen 1, 2 und 3 erhoben:
 1. Parkplatz West bestehend aus den Flurstücken mit den Flst.Nr. 2116/1, 2133, 2375, 2376, 2377, 2378, 2382, 2385, 2386 und 2388
 2. Parkplatz westlich Haus des Gastes bestehend aus den Flurstücken mit den Flst.Nr. 2217, 2218, 2220/1, 2223, 2224, 2664/11 und 2664/12
 3. Parkplatz Landungsplatz bestehend aus den Flurstücken mit den Flst.Nr. 131, 138, 139 und 140/
- (5) Die jeweiligen Parkgebühren sowie die Höchstparksdauer werden wie folgt festgesetzt:

	Parkplatz West (P1)	Parkplatz Tourist-Information (P2)	Parkplatz Landungsplatz (P3)
Parkgebühren je angefangene 30 Minuten	1,00 €	1,40 €	1,50 €
Tageshöchstparksdauer	10 Stunden	7 Stunden	3 Stunden
Jahreskarte	100 €	100 €	wird nicht ausgegeben
Wochenkarte	50 €	50 €	wird nicht ausgegeben

Tageskarte	20 €	20 €	wird nicht ausgegeben
------------	------	------	-----------------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2018 außer Kraft.

Sipplingen, den 10.03.2021

Oliver Gortat
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sipplingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.